

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schmölln**

Einreicher: **Kämmerei**

Beratungsfolge	Hauptausschuss	am 29.04.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	Stadtratssitzung	am 09.05.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die im Anhang befindliche Hebesatzsatzung dem Stadtrat der Stadt Schmölln zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 46 Abs. 1 und Abs. 3 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) sind unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 anzupassen.

Die vorliegende Hebesatzsatzung soll schnellstmöglich eine einheitliche Verfahrensweise schaffen und die alten Hebesätze der ehemaligen Gemeinden an die der Stadt Schmölln anpassen.

	Altkirchen	Drogen	Lumpzig	Nöbdenitz	Wildenbörten
Grundsteuer A	271	271	300	275	288
Grundsteuer B	389	389	389	389	415
Gewerbesteuer	357	357	357	395	395

Empfehlung:

Erhöhung auf fiktiven Hebesatz 395 v. H.

Senkung auf fiktive Hebesätze GrSt. A 271 v. H. / GrSt. B 389 v. H.

S. Heiber
stellv. Amtsleiterin Kämmerei

Anlage: Hebesatzsatzung